

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 StVZO (Schleppen von Kraftfahrzeugen)

für _____
(Name und Anschrift des Halters des ziehenden Kraftfahrzeuges)

für das ziehende Kraftfahrzeug

Fahrzeugart: _____ Fabrikat: _____

Zulässige Anhängelast: _____ kg Amtliches Kennzeichen: _____

a) im Einzelfall¹ zum Schleppen des nachfolgend beschriebenen Kraftfahrzeuges

(Fahrzeugart, Fabrikat, Fahrzeug-Ident.-Nummer, amtliches Kennzeichen - soweit vorhanden -)

am _____ von _____ nach _____
(Abfahrtsort) (Zielort)

Gründe/Zweck: _____

b) als Dauergenehmigung² zum Schleppen von anderen Kraftfahrzeugen

für den Zeitraum von _____ bis _____ innerhalb eines Bereiches von

(nähere Bezeichnung und Abgrenzung des Fahrbereiches)

Gründe/Zweck: _____

Mir/uns ist bekannt, dass außer den von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Bedingungen und Auflagen die **Sondervorschriften** (§ 33 Abs. 2 StVZO) gelten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen, die Sondervorschriften sowie alle sonstigen Vorschriften zur Sicherheit des Straßenverkehrs genau zu beachten und alle nötigen Vorkehrungen so ausreichend zu treffen, dass Gefahren und Schädigungen für Dritte ausgeschlossen sind. Die Genehmigungsbehörde und der Straßenunterhaltungspflichtige werden aus allen sich etwa ergebenden Haftungsansprüchen in vollem Umfang freigestellt; es werden auch keine sonstigen Ansprüche geltend gemacht. Ich/wir übernehme(n) die Haftung aus allen etwaigen Folgen.

Mein/Unser Beauftragter _____ hat Vollmacht, Erklärungen und Handlungen in entsprechendem Umfang (einschließlich Empfang der Ausnahmegenehmigung) für mich/uns vorzunehmen.

(Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/
Fahrzeughalters und Firmenstempel)

Sondervorschriften (§ 33 Abs. 3 StVZO)

- Das schleppende Fahrzeug darf jeweils nur ein Fahrzeug mitführen. Dabei muss das geschleppte Fahrzeug durch eine Person gelenkt werden, die die beim Betrieb des Fahrzeuges als Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken auch des geschleppten Fahrzeugs gewährleistet und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Fahrzeuges, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg beträgt.
- Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren. Es bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32 StVZO.
- Für das geschleppte Fahrzeug gelten die Vorschriften für Kfz, StVZO §§ 41 (Bremsen), 53 (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler), 54 (Fahrtrichtungsanzeiger), 55 (Vorrichtung für Schallzeichen) und 56 (Rückspiegel).
- § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 sind nicht anzuwenden.
- Das geschleppte Fahrzeug darf bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 t nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden. (Unabhängig von der in § 33 Abs. 2 Nr. 6 StVZO normierten Verpflichtung, dass bei mehr als 4 t eine Abschleppstange erforderlich ist, kann es auch bei geringeren Gewichten je nach Verkehrslage und Entfernung notwendig sein, eine Abschleppstange zu verwenden).
- Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsfertig zu sein.
- An der Rückseite des geschleppten Fahrzeugs muss, soweit es nicht zugelassen, das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges angebracht sein (§ 60 Abs. 5 StVZO) oder ein rotes Kennzeichen geführt werden.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Für Kfz-Werkstätten